

www.schkg260-praxis.ch

BGE 144 III 552 = Entscheid 5A_344/2018 vom 18. September 2018

Pra 2019 Nr. 69

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes
für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.pauliana-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

zum «hohen Lebensstandard» der Beschwerdeführerin gehört. Wenn die Betroffenen eine «Triplex» bewohnen, von welcher die Eigenschaften übrigens nicht aus dem angefochtenen Entscheid hervorgehen, entrichten sie einen Betrag von Fr. 1448.20 für ihre «Wohnkosten» (Hypothekarbelastungen, Kosten des Stockwerkeigentums und Heizkosten), welcher der Miete entspricht, die ihnen als Mieter zufallen würde, und der nicht übermässig erscheint.

Letztendlich, im Licht der Rechtsprechung (vgl. oben E. 4.2.3), kann man nicht sagen, dass die Beschwerdeführerin, dank der Einkünfte ihres Ehemannes, einen «hohen Lebensstandard» führt, so dass die absolute Unpfändbarkeit ihrer AHV-Rente offensichtlich den Regeln des guten Glaubens im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB widersprechen würde.

5.

Abschliessend wird die Beschwerde im Rahmen ihrer Zulässigkeit gutgeheissen und der angefochtene Entscheid dahingehend revidiert, dass die AHV-Rente der Beschwerdeführerin für unpfändbar erklärt wird. Die Kosten und Entschädigung obliegen der Beklagten (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 1 und 2 BGG). [...]

Nr. 69 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 18. September 2018 i.S. A., B., C. SA, D. Ltd., E., F.,
G. und H. A., I. Llc, J. Ltd., K. SA, L., M., N., O., P., Q. und
R. B., S., T., U., V. und W., X., Y., Z. c. A1. SA (5A_344/2018)

Übersetzt von JENNY SCHWOB

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 144 III 552.)

Abtretung eines Rechtsanspruchs der Masse; uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft; Aktivlegitimation; Beweismass (Art. 260 SchKG).
Der Richter muss die Befugnis, das Recht eines Dritten in eigenem Namen einzuklagen («Prozessstandschaft»), als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen prüfen. Er hat sich demnach zu versichern, dass das Prozessführungsrecht nur noch den klagenden Abtretungsgläubigern zusteht. Demgegenüber obliegt es diesen Gläubigern, zu behaupten und den strikten Beweis dafür zu erbringen, dass die anderen Abtretungsgläubiger auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet haben (E. 4).

Sachverhalt:

Am 1. Dezember 2011 wurde der Konkurs über die Kommanditgesellschaft B1. eröffnet.

Am 3. Mai 2016 nahm das Konkursamt des Kreises Lausanne (nachstehend: Amt) eine Forderung der konkursiten Gesellschaft gegen die Gesellschaft A.1 SA im Betrage von Fr. 649 262.47, fällig geworden am 31. Dezember 2006, in das Inventar auf.

Am 17. Juni 2016 erlangten A., B., C. SA, D. Ltd, E., F., G. und H.A., I. Llc, J. Ltd, K. SA, L., M., N., O., P., Q. und R.B., S., T., U., V., W., X., C1. sowie D1., E1., F1. und G1., H1. Ltd, I1., J1., K1. und L1. vom Amt die Abtretung der Rechte der Masse gegen die A1. SA. Die Urkunde betreffend diese Verfügung wurde nicht beigebracht. Die vom Amt festgesetzte Frist für das weitere Vorgehen ist nicht bekannt.

Die Anwälte Paul Gully-Hart und Clara Poglia verlangten namentlich von I1. und L1. Auskunft über ihre Absicht, gegen die A.1 SA Betreibungen einzuleiten, wobei sie in ihrem Schreiben Folgendes präzisierten: «Ohne Rückmeldung Ihrerseits bis zum nächsten Freitag, 5. August, sind wir der Ansicht, dass Sie darauf verzichten, im Hinblick auf die Vollstreckung der vorerwähnten Rechte zu intervenieren.» I1. teilte mit, dass er sich nicht an der Demarche «zur Zustellung eines Zahlungsbefehls» zu beteiligen wünsche. L1. unterliess es, die genannte Anfrage zu beantworten.

Am 22. November 2016 liessen alle Abtretungsgläubiger, mit Ausnahme von I1. und von L1, der A1. SA einen Zahlungsbefehl, Betreibung Nr. xx xxxxxx x, für einen Betrag von Fr. 649 262.74 (sic) mit Zinsen zu 5% ab dem 31. Dezember 2006 zustellen, gegen den diese Rechtsvorschlag erhob.

Am 16. Mai 2017 beantragten A., B., C. SA, D. Ltd, E., F., G. und H.A., I. Llc, J. Ltd, K. SA, L., M., N., O., P., Q. und R.B., S., T., U., V., W., X., C1. sowie Z. – der, am 11. April 2017, ebenfalls die Abtretung der Rechte der Masse erlangt hatte – (nachstehend: Antragsteller) die provisorische Rechtsöffnung betreffend den vorgenannten Rechtsvorschlag.

E1., F1. und G1. verzichteten, die Rechtsöffnung zu verlangen. Anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 2. Oktober 2017 legten die Antragsteller ein Schreiben des Rechtsanwaltes von D1. vom 1. Oktober 2017 vor, welches bestätigte, dass diese ebenfalls beabsichtige, sich dem Rechtsöffnungsverfahren anzuschliessen. Sie reichten dem Verfahren ausserdem einen Austausch von E-Mails ein, der zwischen ihrem Anwalt und demjenigen von H1. Ltd erfolgt war, wonach der Erstere dem Letzteren mitteilte, dass mangels Erhalt einer Vollmacht am Vormittag das am Nachmittag eingereichte Rechtsöffnungsbegehren nicht im Namen dieser Gesellschaft gestellt werde. Was die A1. SA betrifft, so bestritt sie die «Aktivlegitimation» der beantragenden Gläubiger.

Mit Urteil vom 6. Oktober 2017 erteilte das Tribunal de première instance [erstinstanzliches Gericht] des Kantons Genf die provisorische Rechtsöffnung

betreffend den von der A1. SA erhobenen Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl, Betreibung Nr. xx xxxxxx x. Das Gericht erwoh namentlich, dass die beantragenden Parteien aktivlegitimiert seien, obwohl sie nicht alle Abtretungsgläubiger der Masse vertreten würden.

Die Cour de justice [zweitinstanzliches Gericht] des Kantons Genf (nachstehend: Cour de justice) beurteilte die von der A1. SA gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde und hob mit Entscheid vom 20. Februar 2018, der am folgenden 2. März versandt wurde, das Urteil vom 6. Oktober 2017 auf und änderte es in dem Sinne, dass das am 16. Mai 2017 eingeleitete Begehren um provisorische Rechtsöffnung als unzulässig erklärt wurde.

Mit Rechtsschrift, die am 19. April 2018 der Post übergeben wurde, führen die Gesuchsteller gegen den Entscheid vom 20. Februar 2018 Beschwerde in Zivilsachen. Sie beantragen dessen Aufhebung und seine Änderung in dem Sinne, dass die provisorische Rechtsöffnung betreffend den Rechtsvorschlag, der gegen den der A1. SA zugestellten Zahlungsbefehl erhoben wurde in der Betreibung Nr. xxxxxxx x, bis zur Höhe von Fr. 649 262.74 nebst Zins zu 5% ab dem 31. Dezember 2006 erteilt wird. Eventualiter beantragen sie die Rückweisung der Sache an die Cour de justice zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Cour de justice bezog sich auf die Erwägungen ihres Entscheides.

Die Parteien replizierten und duplizierten.

Aus den Erwägungen:

1.

Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 und 46 Abs. 1 lit. b BGG) gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG; BGE 133 III 399 E. 1.4) eingereicht, der in einer Schuldbetreibungssache (Art. 72 Abs. 2 lit a BGG in Verbindung mit Art. 82 SchKG) von einem oberen, als Rechtsmittelinstanz entscheidenden Gericht gefällt wurde (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG). Der Streitwert ist bei Weitem erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG; BGE 134 III 267 E. 1.1). Die Betreibenden, deren Rechtsöffnungsbegehren von der Vorinstanz als unzulässig erklärt wurde und die ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des angefochtenen Entscheides haben, sind beschwerdeberechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG).

2.

2.1 Die Beschwerde in Zivilsachen kann wegen Verletzung des Rechts, wie es durch Art. 95 und 96 BGG umschrieben wird, erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Jedoch prüft es in Anbetracht der in Art. 42 Abs. 2 BGG enthaltenen Begründungs-

pflicht grundsätzlich nur die im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen vorgebrachten Rügen; es muss nicht, wie ein erstinstanzliches Gericht, alle rechtlichen Fragen, die sich stellen können, behandeln, wenn sie vor ihm nicht mehr diskutiert werden (BGE 140 III 86 E. 2 = Pra 2014 Nr. 79). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nur, wenn solche Rügen von der beschwerdeführenden Partei entsprechend dem Rügeprinzip vorgebracht und begründet worden sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), das heisst wenn sie ausdrücklich aufgeworfen und klar und detailliert dargelegt worden sind (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 135 III 232 E. 1.2 = Pra 2009 Nr. 45).

2.2 Die Rüge der willkürlichen Anwendung des Bundesrechts ist als solche in einer Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig, in dem Sinne, dass das Bundesgericht, wenn ihm eine solche Beschwerde vorliegt, die Anwendung des Bundesrechts mit freier Kognition prüft; diese Kognition kann nicht eingeschränkt werden, indem die Überprüfung der Anwendung der Bundesgesetze auf Willkür begrenzt wird (BGE 134 III 379 E. 1.2 = Pra 2009 Nr. 12; Urteil 5A_348/2017 vom 14. September 2017 E. 2.1). Das letzte Kapitel der Beschwerde mit der Überschrift «Willkürliche Anwendung der Art. 82 SchKG, 260 SchKG und 70 ZPO (Art. 9 BV)», welches in einer Wiederaufnahme – unter dem beschränkten Blickwinkel der Willkür – der bereits im Rahmen der Verletzung des Bundesrechts formulierten Rügen besteht, erweist sich daher als nutzlos und muss nicht geprüft werden.

2.3 Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann nur davon abweichen, wenn dieser Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder unter Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG festgestellt wurde (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann (Art. 97 Abs. 1 BGG; BGE 134 V 53 E. 3.4 = Pra 2008 Nr. 136). Der Beschwerdeführer, der geltend macht, dass der Sachverhalt offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 BGG), nämlich willkürlich im Sinne von Art. 9 BV festgestellt wurde (BGE 133 II 249 E. 1.2.2), muss durch eine genaue Argumentation beweisen, worin diese Verletzung besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Rügen appellatorischer Natur sind unzulässig (BGE 142 III 364 E. 2.4 = Pra 2017 Nr. 73; BGE 133 III 585 E. 4.1).

3.

3.1 Die Cour de justice erwog, dass die Gesuchsteller nicht über die Aktivlegitimation verfügten. Insofern als nur gewisse Abtretungsgläubiger gerichtlich vorgegangen waren, war es in der Tat angebracht, von ihnen den Beweis zu verlangen, dass die anderen Abtretungsgläubiger endgültig darauf verzichtet hatten, gerichtlich gegen die Schuldnerin vorzugehen. Nun schien II. die Frage betreffend die Einleitung einer Klage auf dem ordentlichen Prozesswege offen gelas-

sen zu haben. Was D1. betrifft, so bewies das Schreiben ihres Anwalts, dass sie noch beabsichtigte, die Rechte der Masse ausüben zu können. Die Antragsteller hatten ausserdem kein Dokument vorgelegt, um zu beweisen, dass H1.Ltd, J1. oder K1., Abtretungsgläubiger, welche die Betreuung verlangt hatten, endgültig das Vorhaben aufgegeben hätten, die Betriebene gerichtlich zu belangen. Schliesslich hatte L1. seine Absichten nicht geäussert. Die Tatsache, dass die vorerwähnten Personen wahrscheinlich, am Tage des Antrags, keine Klage auf Zahlung gegenüber der Betriebenen angestrengt hatten, obwohl die Abtretung der Masserechte auf den Juni 2016 zurückging, stellte zwar ein Indiz für ihren Verzicht auf die Ausübung der abgetretenen Rechte dar. Doch hatten die Gesuchsteller kein Vorbringen hinsichtlich der von der Konkursverwaltung gewährten Frist zur Klageanhebung, einer allfälligen Verlängerung dieser oder der unternommenen Schritte im Hinblick auf den Widerruf der Abtretung der Rechte an die Zessionare, die auf ein gerichtliches Vorgehen verzichtet hatten, dargelegt. Es konnte daher nicht erwogen werden, dass die Antragsteller, die eine Verzichtserklärung von Seiten aller Zessionare, notwendige Streitgenossen, hätten vorlegen können, aktivlegitimiert waren. Das Rechtsöffnungsbegehren war folglich nicht zulässig.

3.2 Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung der Art. 82 und 260 SchKG sowie von Art. 70 ZPO geltend. Im Wesentlichen werfen sie der Cour de justice vor, gegen das Bundesrecht verstossen zu haben, indem sie ihre Aktivlegitimation verneinte, weil sie nicht bewiesen hatten, dass die anderen Abtretungsgläubiger, die im Verfahren nicht Partei waren, endgültig darauf verzichtet hatten, in der Hauptsache gegenüber der Beschwerdeführerin gerichtlich vorzugehen.

Gemäss den Beschwerdeführern stellte die Cour de justice Anforderungen, die über die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Ausnahme von der notwendigen Streitgenossenschaft hinausgingen, da die bundesgerichtliche Rechtsprechung sich nur auf den Verzicht, Rechte verfahrensmässiger Natur auszuüben, beziehe und nicht auf den Verzicht auf den Anspruch in der Sache selbst. Da zudem das summarische Verfahren anwendbar sei, könne von den gerichtlich vorgehenden Abtretungsgläubigern einzig erwartet werden, dass sie mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass die Gläubiger, welche nicht Partei sind, darauf verzichtet hatten, sich am Verfahren zur provisorischen Rechtsöffnung zu beteiligen, ohne dass es notwendig sei, zu verlangen, dass sie den Verzicht auf ihren Anspruch in der Sache selbst beweisen. Nun ermöglichten die gelieferten Angaben, glaubhaft zu machen, dass die Abtretungsgläubiger, welche nicht Partei waren, darauf verzichtet hatten, um Rechtsöffnung zu ersuchen.

II. habe ausdrücklich und unmissverständlich wissen lassen, dass er darauf verzichte, sich an der Betreuung zu beteiligen. M1. habe zwar dem ihr zugestellten Schreiben keine Folge gegeben, doch habe dieses ausdrücklich angegeben, dass ohne Rückmeldung ihrerseits angenommen werde, dass sie darauf verzichte, am Vollstreckungsverfahren teilzunehmen. H1.Ltd habe ebenfalls stillschweigend darauf verzichtet, gerichtlich vorzugehen, insofern als diese Ge-

sellschaft nicht innert der zu diesem Zwecke auferlegten Frist die verlangte Vollmacht übermittelt habe. D1. habe durch Schreiben ihres Anwalts vom 1. Oktober 2017 mitgeteilt, dass sie beabsichtige, sich dem Rechtsöffnungsverfahren anzuschliessen. Jedoch habe das erstinstanzliche Gericht sie nicht zu den Gläubigern gezählt, welche die Rechtsöffnung verlangen. Da sie gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht Beschwerde erhoben habe, müsse gelten, dass sie auf das Rechtsöffnungsverfahren verzichtet habe. E1., F1. und G1. hätten gemäss dem E-Mail ihres Anwalts vom 16. Mai 2017 darauf verzichtet, Rechtsöffnung zu verlangen. Was J1. und K1. betrifft, sind die Beschwerdeführer der Ansicht, dass es nicht ihre Sache sei, zu erklären, aus welchen Gründen diese auf ein gerichtliches Vorgehen verzichtet hätten, da das massgebende Element sei, dass sie nicht den Wunsch ausgedrückt hätten, sich am Rechtsöffnungsverfahren zu beteiligen. Wenn diese, anwaltlich vertretenen, Gläubiger nicht darauf verzichtet hätten, die Rechtsöffnung zu verlangen, hätten sie sich über den Stand des Verfahrens erkundigen können und müssen. Auf jeden Fall sei die Frist, um die Rechtsöffnung zu verlangen, am 22. November 2017 abgelaufen und dies, ohne dass diejenigen Abtretungsgläubiger, die nicht Partei sind, ihrerseits innert der einjährigen peremptorischen Frist der Gültigkeit des Zahlungsbefehls gerichtlich vorgegangen seien.

Die Feststellung dieser Verwirkung des Zahlungsbefehls genüge schon an sich zur Anerkennung des Verzichts der Abtretungsgläubiger, die nicht Partei sind, die Rechtsöffnung zu verlangen.

In ihrer Replik machen die Beschwerdeführer geltend, dass sie keineswegs verpflichtet seien, zu beweisen, dass die anderen Abtretungsgläubiger darauf verzichtet hätten, gerichtlich vorzugehen. Der Entscheid 5P.204/2004, auf den sich die Cour de justice gestützt habe, um einen solchen Beweis zu verlangen, sei im vorliegenden Falle nicht anwendbar. Dieser Entscheid sei nämlich in einer Sache ergangen, die einer auf Willkür beschränkten Prüfung unterliege, sich auf ein Verfahren beziehe, dessen Zweck die Entscheidung eines Verfahrens in der Hauptsache sei (endgültige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts) und nicht ein Zwischenentscheid des Betreibungsrechts und die nur 3 Abtretungsgläubiger betreffe und nicht 29 wie vorliegend.

Die Beschwerdeführer sind schliesslich der Ansicht, dass das kantonale Gericht ebenfalls die «organisatorischen Schwierigkeiten», welche durch die «Besonderheiten des vorliegenden Falles» bedingt seien, hätte berücksichtigen müssen. Das Gericht erinnert diesbezüglich daran, dass die Gemeinschaft der Abtretungsgläubiger aus 29, zum grössten Teil im Ausland wohnhaften Gläubigern besteht, dass gewisse Abtretungsgläubiger kein Interesse mehr an der Angelegenheit zeigten, «indem sie es namentlich unterliessen, den Anfragen, die ihnen von den klagewilligen Abtretungsgläubigern übermittelt [worden waren], Folge zu geben», und dass in gewissen Fällen Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Gläubigern bestanden, welche die klagenden Abtretungsgläubiger von ihrer Pflicht zur Anfrage befreiten.

4.

4.1

4.1.1 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Abtretung nach Art. 260 SchKG keine Abtretung im Sinne von Art. 164 ff. OR. Es handelt sich um ein betriebs- und prozessrechtliches Institut sui generis, das als eine Art «Prozessstandschaft» betrachtet werden kann, durch die der Abtretungsempfänger in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen Prozess einleiten oder diesen unter denselben Voraussetzungen übernehmen kann, ohne dass er jedoch durch die Abtretung Rechtsträger des streitigen Anspruchs wird; ihm wird nur das Prozessführungsrecht der Masse abgetreten (BGE 140 IV 155 E. 3.4.4 mit Hinweisen; 139 III 391 E. 5.1 = Pra 2014 Nr. 19).

Wenn mehrere Gläubiger sich den gleichen Masseanspruch abtreten lassen, bilden sie untereinander eine notwendige Streitgenossenschaft, in dem Sinne, dass der Anspruch nur Gegenstand eines einzigen Urteils bilden kann. Auch wenn die Kläger nicht notwendigerweise zusammen vorgehen müssen, kann der Richter die Klage eines einzelnen oder einzelner Abtretungsgläubiger nicht beurteilen, solange nicht erwiesen ist, dass kein anderer gerichtlich vorgehen kann (BGE 138 III 628 E. 5.3.2 = Pra 2013 Nr. 27; BGE 136 III 534 E. 2.1; 121 III 488 E. 2c–2e). Der Abtretungsgläubiger ist aktivlegitimiert, aber er ist nicht verpflichtet, Klage anzuheben (BGE 138 III 628 E. 5.3.2 = Pra 2013 Nr. 27); somit besteht nur Streitgenossenschaft unter den Abtretungsgläubigern, die beschlossen haben, von der Abtretung Gebrauch zu machen (Urteil 4A_77/2014 vom 21. Mai 2014 E. 5.1). Diese (uneigentliche) notwendige Streitgenossenschaft hindert folglich einen Abtretungsgläubiger nicht, auf die Klageeinleitung zu verzichten oder mit der beklagten Partei einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich abzuschliessen, vorausgesetzt, dass dieser Entscheid die anderen Gesellschaftsgläubiger nicht in ihrer Klage behindert (BGE 138 III 628 E. 5.3.2 = Pra 2013 Nr. 27; BGE 121 III 488 E. 2c; 102 III 29 = Pra 65 Nr. 167). Das Bundesgericht entschied, dass es, wenn nur einzelne Abtretungsgläubiger gerichtlich vorgingen, nicht unhaltbar sei, von ihnen den Beweis zu verlangen, dass die anderen Abtretungsgläubiger auf Klage verzichtet hatten, was sie durch die einfache Vorlage einer Verzichtserklärung tun könnten (Urteil 5P.204/2004 vom 11. August 2004 E. 5.4). Was die Lehre betrifft, so ist sie der Ansicht, dass, wenn nicht alle Abtretungsgläubiger gemeinsam vorgehen, diejenigen, die prozedieren, den Beweis erbringen müssen, dass entweder die anderen, am Prozess nicht teilnehmenden Abtretungsgläubiger auf die Abtretung verzichtet haben oder dass das Amt ihnen das Recht entzogen hat, die Rechte der Masse geltend zu machen (FRANCO LORANDI, Bemerkung zu BGE 121 III 488, AJP 1996 S. 1305–1306 Ziff. 2a; CHRISTOPH LEUENBERGER, Die Streitgenossenschaft der Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG, in: Festschrift für Karl Spühler zum 70. Geburtstag, 2005, S. 198 mit Hinweisen).

4.1.2 Die Befugnis, in eigenem Namen das Recht eines Dritten gerichtlich geltend zu machen («Prozessstandschaft») ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage (FABIENNE HOHL, *Procédure civile*, Bd. I, 2. Aufl. 2016, S. 145 N. 824 [zit: HOHL, Bd. I]). Da Prozessvoraussetzung, muss der Richter von Amtes wegen prüfen, insbesondere auf der Grundlage des Formulars 7F, ob das Recht, gerichtlich vorzugehen, (noch) den (alleinigen) Gläubigern, die vor ihm klagen, zusteht. Wenn dies nicht der Fall ist, darf er nicht auf den Antrag eintreten, der nur von einem Teil der Abtretungsgläubiger eingereicht wurde (LORANDI, a.a.O., S. 1305–1306; LEUENBERGER, a.a.O., S. 198 und die angeführten kantonalen Entscheide, namentlich der Entscheid des Präsidenten des Handelsgerichts St. Gallen vom 22. September 2003, veröffentlicht in: GVP 2003 Nr. 93 S. 259 ff.).

4.1.3 Die Tatsache, dass der Richter von Amtes wegen die Prozessvoraussetzungen prüfen muss (vgl. Art. 60 ZPO; STÉPHANE ABBET, in: *La mainlevée de l'opposition*, 2017, N. 74 zu Art. 84 SchKG) – namentlich ob das Rechtsbegehren von der Gesamtheit der Abtretungsgläubiger gestellt wurde (PETER STÜCHELI, *Die Rechtsöffnung*, 2000, S. 71 f.) – entbindet die Parteien nicht von der Beweislast und auch nicht von der Pflicht, aktiv beim Beweis mitzuwirken, indem sie dem Richter die Tatsachen und die erheblichen Beweismittel unterbreiten. Die klägerische Partei muss somit die Tatsachen und Beweismittel, welche die Zulässigkeit ihrer Klage begründen, darlegen und die beklagte Partei diejenigen, die dem widersprechen. In einer von der Verhandlungsmaxime beherrschten Streitsache – wie das Streitverfahren der Rechtsöffnung (Art. 55 ZPO, Art. 255 ZPO e contrario; Urteil 5D_89/2015 vom 25. Januar 2016 E. 6.2; ABBET, a.a.O., N. 103 zu Art. 84 SchKG) – obliegt es nicht dem Gericht, von sich aus nach den Tatsachen zu forschen, welche die Zulässigkeit der Klage begründen (BGE 141 III 294 E. 6.1 = Pra 2017 Nr. 5; BGE 139 III 278 E. 4.3).

4.1.4 Das Rechtsöffnungsverfahren hat nur betreffend die Einwendungen, die der Schuldner erheben kann (HOHL, *Procédure civile*, Bd. II, 2. Aufl. 2010, S. 297 N. 1622), einen summarischen Charakter im eigentlichen Sinne (zu diesem Begriff: BGE 138 III 636 E. 4.3.2 mit Hinweisen = Pra 2013 Nr. 38). Hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsöffnungsbegehrens bedeutet folglich die Anwendung des summarischen Verfahrens (Art. 251 lit. a ZPO) nicht an sich eine Herabsetzung des Beweismasses auf das blosses Glaubhaftmachen (vgl. BGE 140 III 610 E. 4.3.1; STÜCHELI, a.a.O., S. 111 mit Hinweis). Das erforderliche Beweismass ist folglich in dieser Hinsicht dasjenige des Regelbeweises (vgl. vorerwähnter BGE 140 III 610; zum Begriff: HOHL, Bd. I, S. 309 f. N. 1868 mit Hinweisen). Die Aufnahme von Beweismitteln ist auf diejenigen begrenzt, auf die sich Art. 254 ZPO bezieht (vgl. vor dem Inkrafttreten der ZPO: STÜCHELI, a.a.O., S. 111 mit Hinweisen), das heisst grundsätzlich auf die Urkunden (Art. 254 Abs. 1 ZPO).

4.2 Vorliegend ist erwiesen, dass die Konkursverwaltung von B1. gemäss Art. 260 SchKG die Massrechte an die Gläubiger abgetreten hat, die darum ersucht hatten. Nun waren diese Gläubiger 29 an der Zahl, einschliesslich namentlich die 23 Beschwerdeführer. Unter diesen Voraussetzungen und gemäss dem in BGE 121 III 488 veröffentlichten Grundsatzentscheid oblag es den Beschwerdeführern, im erforderlichen Beweismass vorzubringen und zu beweisen, dass sie die allein verbleibenden Abtretungsgläubiger sind, die klagen können, wobei es keine Rolle spielt, dass es sich vorliegend nicht um eine Klage in der Hauptsache, sondern um ein Verfahren zur provisorischen Rechtsöffnung handelt (vgl. *AMBRE VEUILLET*, in: *La mainlevée de l'opposition*, 2017, N. 75 zu Art. 82 SchKG und N. 32 zu Art. 84 SchKG; *PANCHAUD/CAPREZ*, *La mainlevée d'opposition*, 1980, § 17, N. 17). Die von den Beschwerdeführern geschilderten «Besonderheiten des vorliegenden Falles» ändern nichts daran. Ausserdem machen sie in ihrer Replik vergebens geltend, dass sie nicht verpflichtet gewesen seien, zu beweisen, dass die anderen Gläubiger auf ein gerichtliches Vorgehen verzichtet hatten, mit der Begründung, dass das Urteil 5P.204/2004, der im angefochtenen Entscheid berücksichtigt wurde (vgl. E. 1.2.2), auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar sei. Abgesehen davon, dass dieses Argument in der Beschwerdeschrift hätte vorgebracht werden können und müssen (vgl. BGE 143 II 283 E. 1.2.3), stellt der betrachtete Entscheid nur einen blossen Anwendungsfall der fest verankerten bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar, und das Bundesgericht hat nur festgestellt, dass der ihm unterbreitete Entscheid keine willkürliche Verletzung dieser festlege.

Die Beschwerdeführer haben hingegen Recht, wenn sie betonen, dass der Beweis des Verzichts der anderen Abtretungsgläubiger, zu klagen, sich nur auf das betreffende Verfahren bezieht, das heisst vorliegend ein Rechtsöffnungsverfahren. Wie sie zutreffend hervorheben, spricht die bundesgerichtliche Rechtsprechung nur von Verzicht, gerichtlich vorzugehen, das heisst Rechte verfahrensmässiger Natur auszuüben («Prozessführungsrecht»; *LEUENBERGER*, a.a.O., S. 198 mit Hinweisen). Von diesem Gesichtspunkt aus kann der Aussage des kantonalen Gerichts, wonach die Beschwerdeführer den Beweis erbringen müssten, dass die anderen Abtretungsgläubiger definitiv darauf verzichtet hatten, eine Klage zur Hauptsache gegen die Beschwerdebeklagte einzuleiten, nicht gefolgt werden. Es handelte sich folglich hier einzig darum, zu überprüfen, ob die klagenden Abtretungsgläubiger bewiesen hatten, dass die anderen Abtretungsgläubiger darauf verzichtet hatten, die Rechtsöffnung zu verlangen.

In dieser Hinsicht sind die Beschwerdeführer im Wesentlichen der Ansicht, dass die Cour de justice sich auf ein falsches Beweismass stützte, da bei einem summarischen Verfahren das blosses Glaubhaftmachen genüge. Es zeigt sich jedoch nicht, dass das kantonale Gericht von einer falschen Auffassung des Beweismasses ausgegangen wäre, indem es die Vorlage von Dokumenten verlangte, welche die Ausführungen der Beschwerdeführer stützten, wonach die Abtretungsgläubiger, die nicht Partei waren, auf ein gerichtliches Vorgehen ver-

zichtet hatten. Das Gericht hielt sich dadurch an die oben erwähnten Grundsätze, wonach das blosses Glaubhaftmachen nicht genügt (vgl. oben E. 4.1.4). Ausserdem hat es entgegen dem, was die Beschwerdeführer zu behaupten scheinen, die Beweismittel nicht einzig auf die Vorlage eines speziellen Beleges begrenzt, da es schliesslich nur die Möglichkeit erwähnte, eine Verzichtserklärung jedes betroffenen Gläubigers beizubringen.

Vorliegend legten die Beschwerdeführer betreffend einzelne Abtretungsgläubiger, die nicht Partei sind, Dokumente vor, um ihre Behauptung zu beweisen. Nach Einsicht in diese kann man anerkennen, dass der Beweis des Verzichts hinsichtlich I1. vorschriftsgemäss erbracht wurde; dieser gab deutlich an, dass er nicht auf dem Betreibungswege gegen die Beschwerdebeklagte vorgehen wolle. Hinsichtlich H1.Ltd und L1. erscheint es hingegen zweifelhaft, dass, alleine aufgrund der ohne Folge gebliebenen Anfragen, im erforderlichen Beweismass erwogen werden kann, dass diese Gläubiger verzichteten, die Rechtsöffnung zu verlangen. Was den angeblichen Verzicht von J1. und K1. betrifft, gerichtlich vorzugehen, so beruht er nur auf den eigenen Behauptungen der Beschwerdeführer. Die Letzteren behaupten nicht, dass das kantonale Gericht sie hätte auffordern müssen, ihre Aussagen zu dokumentieren (vgl. LEUENBERGER, a.a.O., S. 198; LORANDI, a.a.O., S. 1306); sie sind im Gegenteil der Ansicht, dass sie keine weiteren Erklärungen liefern mussten. Was schliesslich D1. betrifft, ermöglicht der vorgelegte Beleg offensichtlich nicht, zu erwägen, dass sie auf eine Klage verzichtet habe. Im Hinblick auf die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung können die blossen Vermutungen, welche die Beschwerdeführer vorbrachten, nicht reichen, um das Gegenteil anzunehmen. Unter diesen Voraussetzungen erklärte das kantonale Gericht, ohne das Bundesrecht zu verletzen, das Rechtsöffnungsbegehren als unzulässig, da es nicht von der Gesamtheit der Abtretungsgläubiger gestellt wurde. Da unbegründet, muss das Vorbringen abgelehnt werden. Ein solches Ergebnis entbindet das hiesige Gericht, noch die in Bezug auf die Hauptsache formulierten Rügen zu prüfen. [...]